



5 StR 159/08

# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

vom 6. Mai 2008  
in der Strafsache  
gegen

wegen besonders schweren räuberischen Diebstahls u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Mai 2008 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 9. Januar 2008 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Angeklagte hat die Frage der Anwendung des § 64 StGB vom Rechtsmittelangriff ausgenommen.

Basdorf      Brause      Schaal  
Schäfer      Sander